

Satzung

der Turnerschaft St. Tönis 1861 e.V.

Übersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- §1 Name, Rechtsform, Sitz
- §2 Zweck und Aufgaben
- §3 Gemeinnützigkeit

II. Mitgliedschaft

- §4 Erwerb der Mitgliedschaft
- §5 Erlöschen der Mitgliedschaft
- §6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

III. Die Organe

- §7 Organe des Vereins

IV. Die Vorstände

- §8 Die Vereinsführung
- §8a Der Vorstand
- §8b Die Zuständigkeiten
- §9 Die Aufgaben des Vorstandes
- §10 Die Aufgaben des Kassierers
- §11 Die Aufgaben des Geschäftsführers

V. Die Hauptversammlung

- §12 Aufgabe der Hauptversammlung
- §13 Termin der Hauptversammlung

§14 Anträge und Beschlussfassung

§15 Die außerordentliche Hauptversammlung

VI. Die Vereinsjugend

§ 16 Die Vereinsjugend

VII. Der Ältestenrat

§17 Der Ältestenrat

§18 Die Aufgaben des Ältestenrates

VIII. Schlussbestimmungen

§19 Ehrenamtliche Mitarbeiter

§20 Geschäftsjahr

§21 Auflösung des Vereins

§22 Inkrafttreten der Satzung

Soweit in diese Satzung Personen nur in der männlichen Form benannt sind, sind immer alle Geschlechter gemeint.

Satzung der Turnerschaft St. Tönis 1861 e.V.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

Der Verein wurde im Juli 1861 zu St. Tönis gegründet und führt den Namen „Turnerschaft St. Tönis 1861 e.V.“. Er ist Mitglied im Kreissportbund Viersen und in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden. Die Turnerschaft St. Tönis 1861 e.V. ist ein im Vereinsregister des Amtsgerichtes Krefeld unter der Nummer VR 3441 eingetragener Verein. Die Körperschaft mit Sitz in Tönisvorst verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a. entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebs, einschließlich des Freizeit- und Breitensports für alle Altersklassen und der Jugend,
- b. die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
- c. die Teilnahme an sportspezifischen und übergreifenden Sportveranstaltungen,
- d. die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen,
- e. Aus-/ Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern,
- f. die Beteiligung an Sport- und Spielgemeinschaften,
- g. Förderung sportlicher Übungen und Leistungen

§ 3 Gemeinnützigkeit

1 Die Turnerschaft St. Tönis 1861 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Die Körperschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch. Zur Sicherstellung erlässt der Gesamtvorstand ein entsprechendes Schutzkonzept nebst dessen integraler Bestandteile wie insbesondere

- die verpflichtende Erklärung zu einem Ehrenkodex,
- die verpflichtende Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses,
- der Erlass allgemeiner Verhaltensrichtlinien und
- die Benennung von Ansprechpersonen.

3. Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein ist schriftlich zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmebetrag. Lehnt er diesen ab, so hat der Antragsteller das Recht, den Ältestenrat mit der Bitte um Entscheidung anzurufen. Personen, die sich um die Turnerschaft St. Tönis 1861 e.V. verdient gemacht haben, können vom Vorstand in Gemeinschaft mit dem Ältestenrat zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme in der Jahreshauptversammlung. Passives Mitglied kann jeder durch schriftliche

Anmeldung werden. Passive Mitglieder haben keine Stimme in der Jahreshauptversammlung.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Der Austritt ist dem Verein schriftlich mitzuteilen und nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres möglich. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es seine Pflichten grob verletzt und diese trotz erfolgter Abmahnung und Androhung des Ausschlusses weiterhin nicht erfüllt. Ein Ausschluss ist auch möglich, wenn ein Mitglied in grober Weise gegen geschriebene oder ungeschriebene sportliche Gesetze verstößt. Der Ausschluss erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch den Ältestenrat. Dem betreffenden Mitglied ist die Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Beim Ausscheiden aus dem Verein haben die Mitglieder keinerlei Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, sich im Sinne dieser Satzung im Verein sportlich und gesellschaftlich zu bestätigen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten. Sie sind ferner verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe dieses Betrags wird durch die Jahreshauptversammlung festgesetzt.

III. Die Organe

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die (Jahres-)Hauptversammlung
- c) Der Ältestenrat
- d) Die Vereinsjugend im Rahmen der bestehenden Jugendverordnung

IV. Die Vorstände

§ 8 Die Vereinsführung

Die Vereinsführung setzt sich zusammen aus:

1. Dem Vorstand
2. Den Abteilungsleitungen

§ 8a Der Vorstand

Der engere Vorstand besteht aus:

a) dem geschäftsführenden Vorstand

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- 1. Kassierer
- 1. Geschäftsführer

und

b) den Abteilungsleitern

- Fitness
- Kinderturnen
- Handball
- Handballjugend
- Volleyball
- Rehasport

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- die Mitglieder des engeren Vorstandes
- Bereichsleiter Soziales
- Pressesprecher
- Jugendsprecher
- 2. Kassierer
- 2. Geschäftsführer

- Bereichsleiter Veranstaltungen
- zwei Beisitzer

§ 8b Die Zuständigkeiten

Die Vorstände und der technische Ausschuss sind mit zwei Drittel ihrer Mitglieder stimmberechtigt. Der geschäftsführende Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins. Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 1. Kassierer. Jeweils zwei von ihnen gemeinsam sind zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet.

§ 9 Die Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist für eine ordnungsgemäße Kassenführung verantwortlich. Zur Kassenprüfung wird jährlich auf der Hauptversammlung ein Kassenprüfer für zwei Jahre gewählt, so dass in jedem Jahr im Wechsel zwei verschiedene Kassenprüfergemeinsam die Kasse prüfen. Die Kassenprüfer berichten in der Hauptversammlung über das Ergebnis der durchgeführten Kassenprüfung. Sie dürfen nicht dem Vorstand des Vereins angehören. Der Vorsitzende hat das Recht und die Pflicht, die Kassengeschäfte laufend zu überwachen.

Der Vorstand muss bei allen Geschäften, die über den üblichen Verwaltungsbereich hinausgehen, insbesondere bei An- und Verkauf von Haus- und Grundbesitz, Aufnahmen von Hypotheken oder Darlehen, Übernahme von Bürgschaften oder sonstigen Verpflichtungen, die Zustimmung der Jahreshauptversammlung oder einer „außerordentlichen Hauptversammlung“ einholen. Der Vorstand kann über Geldbeträge, wie sie im Haushaltsvorschlag vorgesehen sind, ohne Befragung der Sammler verfügen.

§ 10 Die Aufgaben des Kassierers

Der Kassierer ist zu einer ordnungsgemäßen Buchführung über alle eingehenden und ausgehenden Gelder verpflichtet. Er hat jährlich einen Haushaltsplan zunächst dem Vorstand und dann der Jahreshauptversammlung vorzulegen. Der Kassierer kann über Gelder, die im Rahmen des Haushaltsplanes eingehen, nach Maßgabe der Zweckgebundenheit verfügen.

§ 11 Die Aufgaben des Geschäftsführers

Der Geschäftsführer hat den laufenden Geschäfts- und Schriftverkehr zu erledigen, die Niederschriften über die Versammlungen des Vorstandes, sowie der Vereinsversammlung zu fertigen, die von ihm zu unterzeichnen sind. Das Protokoll über die Jahreshauptversammlung liegt vier Wochen vor der nächsten Jahreshauptversammlung im Geschäftszimmer zur Einsicht aus.

V. Die Hauptversammlung

§ 12 Aufgabe der Hauptversammlung

1.1 Der Vorstand wird durch die Jahreshauptversammlung gewählt.

1.2 Ausnahme sind die Mitglieder des Vereinsjugendausschuss, deren Wahl nur der Bestätigung der Hauptversammlung bedarf, und zwar des Jugendsprechers.

2. In allen ungeraden Jahreszahlen (1, 3, 5, 7 und 9) werden

1. Vorsitzender

1. Geschäftsführer

1. Kassierer

Bereichsleitung Soziales

Pressesprecher

1. Beisitzer

gewählt.

3. In allen geraden Jahreszahlen (0, 2, 4, 6 und 8) werden

2. Vorsitzender

2. Geschäftsführer

2. Kassierer

Abteilungsleitung Fitness

Abteilungsleitung Kinderturnen

Abteilungsleitung Handball

Abteilungsleitung Handballjugend

Abteilungsleitung Volleyball

Abteilungsleitung Rehasport

Bereichsleitung Veranstaltungen

2. Beisitzer

gewählt.

4. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes bestimmt der Vorstand seinen Vertreter.

5. Vorstandswahlen werden geheim durchgeführt. Die Vorschläge müssen von den anwesenden Wahlberechtigten der Versammlungsleitung durch Zuruf bekannt oder vorher schriftlich eingerichtet werden. Gewählt werden kann jedes aktive Mitglied des Vereins, das wenigstens ½ Jahr Mitglied im Verein ist. Ergeht nur ein Vorschlag aus der Versammlung oder ist nur ein Mitglied bereit, den zur Wahl stehenden Posten anzunehmen, so kann öffentlich gewählt werden. Gegenstimmen und Stimmenthaltungen sind zu protokollieren. Einfache Stimmmehrheit entscheidet. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

6. Die Wahl des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB hat solange Gültigkeit im Sinne des Vereinsrechtes, bis ein Wechsel in den Personen dieses Vorstandes eintritt. Der neue Vorstand ist unter Beifügung einer Abschrift des Protokolls über die Vorstandswahlurkunde über seine Bestallung beim zuständigen Amtsgericht (Krefeld) zur Eintragung ins Vereinsregister in gehöriger Form anzumelden.

§ 13 Termin der Hauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung findet einmal im Geschäftsjahr statt. Zu diesem Termin werden alle Mitglieder über 18 Jahren persönlich mit einer Frist von vier Wochen eingeladen. Die Einladung kann auch per Emailversand erfolgen.

§ 14 Anträge und Beschlussfassung

Anträge zur Jahreshauptversammlung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand zuzustellen. Zur Beschlussfassung genügt die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, es sei denn,

dass diese Satzung etwas anderes bestimmt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

§15 Die außerordentliche Hauptversammlung

Die außerordentliche Hauptversammlung kann vom Vorstand bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit einberufen werden. Außerdem muss auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder eine solche Versammlung innerhalb von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand einberufen werden.

VI. Die Vereinsjugend

§16 Die Vereinsjugend

Die Vereinsjugend der Turnerschaft St. Tönis 1861 e.V. führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Jugendordnung und der Satzung des Vereins und der ihr zufließenden Mittel.

Die Vereinsjugend erfüllt ihre Aufgabe im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung und ist für seine Beschlüsse dem Vereinsvorstand verantwortlich. Alles Nähere regelt die Jugendordnung, die der Bestätigung der Hauptversammlung bedarf.

VII. Der Ältestenrat

§ 17 Der Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus 7 Mitgliedern. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Der Vorsitzende des Ältestenrates wird von den Mitgliedern selbst gewählt. Der Ältestenrat ergänzt sich durch eigenen Beschluss aus erfahrenen Mitgliedern des Vereins.

§ 18 Die Aufgaben des Ältestenrates

Zu den Obliegenheiten des Ältestenrates gehören:

1. Beobachtung der Durchführung von Vereinsbeschlüssen und Aufgaben,

2. Schlichtung von Streitigkeiten,
3. Zustimmung zu Vorschlägen einer Ehreenauszeichnung,
4. Durchführung der Wahl des 1. Vorsitzenden,
5. Durchführung von Ehrenverfahren, Der Vorsitzende des Vereins oder dessen Stellvertreter ist von den Beschlüssen des Ältestenrates in Kenntnis zu setzen.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 19 Vergütung von Vorständen und ehrenamtlichen Mitarbeitern

Bei Bedarf können Satzungsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.

§ 20 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 21 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung der Körperschaft kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Tönisvorst, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 22 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am 02.10.2025 in Kraft. Frühere Satzungen werden hiermit aufgehoben.

Tönisvorst, 29.10.2025

gez. Stephan Drießen (1. Vorsitzender)

gez. Kathrin Pohl (2. Vorsitzende)

gez. Jürgen Topp (1. Kassierer)

gez. Sandra Enger-Schmitz (1. Geschäftsführerin)